

**Merkblatt: Beiträge des Kantons an stationäre Aufenthalte**

Stand: 04. November 2024

Grundlage für die Gewährung von Beiträgen an stationären Aufenthalte durch das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) bilden § 21a Sozialhilfegesetz (SHG; RB 850.1) sowie § 28a bis 28h Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11).

Gemäss § 21a Abs. 2 und 3 Sozialhilfegesetz entspricht die Höhe der Beiträge den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen.

Der Grundbetrag beträgt **Fr. 162.00/Tag** (Einzelperson). Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte (§ 21a Absatz 2 SHG).

<b>Einzelperson</b>	<b>Grundbetrag</b>	<b>Fr. 162.00</b>
Ehepaare in der gleichen Einrichtung (bei reduzierten Ansätzen für Ehepaare)	2 x Grundbetrag (1 ½ des Grundbetrages)	Fr. 324.00 (Fr. 243.00)
Mutter und 1 Kind in der gleichen Einrichtung (Kind)	1 ¼ des Grundbetrages (¼ des Grundbetrages)	Fr. 202.50 (Fr. 40.50)
Mutter und 2 Kinder in der gleichen Einrichtung	1 ½ des Grundbetrages	Fr. 243.00

**Zuständigkeit (§ 28e SHV)**

Über die Finanzierung eines Heimaufenthaltes und die Leistungen einer Kostengutsprache entscheidet die Sozialhilfebehörde der Gemeinden. Der Kanton richtet die Beiträge an die Gemeinde / Sozialen Dienste aus. Zwischen dem SOA und dem Versorger oder dem Heim besteht kein Rechtsverhältnis.

**Kantonsbeiträge (§ 28f SHV)**

Zur Geltendmachung eines Kantonsbeitrages an eine Heimplatzierung haben die Gemeinden / Sozialen Dienste vor dem Beschluss über die Heimplatzierung oder die Zuspriechung einer Kostengutsprache beim SOA das entsprechende Beitragsgesuch zur Genehmigung einzureichen. Diesem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen wie Fachbericht, Beschreibung des Heimes, Tageskosten, voraussichtliche Aufenthaltsdauer und der Beschluss der Sozialhilfebehörde über die anrechenbaren Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie die eigenen Mittel und Leistungen Dritter beizulegen. Können die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht werden, kann das SOA die Kantonsbeiträge provisorisch zusichern.

**Abrechnung (§ 28g SHV)**

Die Gemeinden / Sozialen Dienste haben dem SOA die Kantonsbeiträge quartalsweise in Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss innert 60 Tagen nach Quartalsende eingereicht werden. Die Gemeinden / Sozialen Dienste hat dem SOA wesentliche Änderungen der Beitragsvoraussetzungen unaufgefordert mitzuteilen. Das SOA überprüft die Beitragszusicherung mindestens einmal pro Jahr.